

ten der Truppenmärsche, Konzentrierungen, Kommissionen und Inspezierungen. Jede Kommunität mußte überdies jährlich ein bedeutendes Kontributionspauschal erlegen.

Interessant ist die Statistik aus dem J. 1801 über 2774 Einwohner von Senj: 35 katholische, ein nicht unierter Geistlicher, 20 Adelige, 50 Beamten und Honorationen, 433 Bürger, 15 Militär, 33 Handelsleute, 230 Handwerker und Künstler, 69 Tagelöhner, 19 Diener und Knechte, 419 Nachwuchs und 1420 weiblichen Geschlechtes.

Protokoll des Landtages des dreieingen Königreiches aus dem Jahre 1848 vom 5. VI. und die folgenden Tage, in Zagreb. Die Vertreter der Stadt Senj berufen sich auf die alten Urkunden und Gesetze, die a. 1681 bestätigt worden sind und auf so manche andere Gesetze, nach welchen die Stadt Senj alle ihre uralten Privilegien und Freiheiten als freie und königl. Stadt genossen hat. Der Landtagsbeschluß lautet: »Die Stadt Senj ist unter die freien königl. Städte einzureihen — nur bezüglich der militärischen Angelegenheiten ist sie von den Militärbehörden abhängig«. Im Jahre 1848 erließ Banus Jelačić laut Beschlusses des kroat.-slav. Landtages eine Verfassung für die kroat.-slav. Regimenter, worin er »die Grenzwaldungen als Staatsgut der Militärgrenze bezeichnet«.

Die Bedeutung der Grenzkommunitäten illustriert nachfolgender Erlaß des Warasdiner Brigade-Kommandos, Belovar 1855 15. XI. »Schon durch die Gesetze hat man wegen des verschiedenen Zweckes der Militär-Kommunitäten und des gemeinen Grenzstandes zwischen diesen beiden eine von der Notwendigkeit bedingte Ungleichheit der Belastung und der Berechtigung festgestellt. Folglich ist der Grundsatz der Gleichberechtigung nicht anwendbar. In der Militärgrenze ist die ausnahmsweise Stellung der Kommunitäten überhaupt ebenso gesetzlich, als unvermeidlich begründet, indem sonst Handel, Gewerbe und Industrie nicht gefördert werden könnten«.

Das Zirkular vom 2. X. 1855 befaßt sich mit dem Forstpersonal der Komunität Petrinja, welche einen Waldbestand von 2188 Joch besitzt, und bestimmt, daß nach Zulässigkeit der Proventen die Gehälter gleichzuhalten sind mit jenen des Grenzpersonals. Die Chargenbezeichnungen Forstwart und Forsthüter sind beizubehalten.

Das Landes-General-Kommando zu Agram »war zum Behufe des Dienstbetriebes geradeso organisiert, wie die übrigen Militär-Administrationsbezirke, nur hatte dieses außer den sieben Abteilungen noch eine achte Geschäftsabteilung für den Grenz-Verwaltungsdienst. Diese Abteilung hatte alle Grenzangelegenheiten und Personalien der Grenz-Verwaltungs-, Bau-, Forstbranche und alle Bediensteten der Mil.-Grenze, exklusive der Grenz-Feldstand-Offiziere, zu leiten. An der Spitze derselben stand ein Oberstleutnant, der Grenzverwaltungsbranche. (Cirkular 28. XII. 1859 praes 4368)«.